Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin

## **Vom 23. Oktober 2024**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVB1.I/24, [Nr. 12]]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, §7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVB1.I/24, [Nr. 12], S.76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVB1.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der ZulO vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 4/2024 S. 102), am 23. Oktober 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:1

## Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin (AmBek. UP Nr. 12/2017 S. 380), geändert durch Satzung vom 27. September 2021 (AmBek. UP Nr. 23/2021 S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. November 2024. "Wenn ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen Nachweise über besondere fachliche Leistungen nach § 5 Abs. 2 b) einzureichen.".

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a) wir die Wendung "51 %" durch "60 %" ersetzt.
- bb) Buchstabe 2 b) wird wie folgt neu gefasst:
- besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in Form von leistungsbezogenen Stipendien (maßgeblich zur Finanzierung des Studiums) oder wissenschaftlichen, populärwissenschaftlichen oder kulturjournalistischen Veröffentlichungen oder Aktivitäten (Text oder Audio, Print oder Online) mit 40%.".
- cc) Abs. 2 c) wird gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Kriterium gem. Absatz 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: "vorhanden/erfüllt" bzw. "nicht vorhanden/nicht erfüllt". Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums nach § 4 Abs. 4 gilt das Kriterium als "nicht vorhanden/nicht erfüllt".".

## Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.
- (2) Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an der Universität Potsdam sowie Internationale Angewandte Kulturwissenschaft und Kultursemiotik an den Universitäten Potsdam und Turin in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.